



Verfügung vom 29. Juli 2003

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Zürich ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr.3620 (Stadtkreis 10/13. Dezember 1995) und Nr.2453 (Stadtkreis 11/10. November 1997) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung in der Freihalte- und Erholungszone in den Stadtkreisen 10 und 11 musste in 16 Gebieten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 28. April bis 30. Mai 2003 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Zürich wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500 vom 14. März 2003, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Zürich wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

Forstkreis 7

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadtverwaltung Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 2 und 7
- Förster E. Rhyner, Werkhof Adlisberg, Dreiwiesenstr. 248, 8044 Zürich

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

29. Juli 2003 Mü/rk